

Zollrecht aktuell

Brexit – Freihandelsabkommen TCA

Januar 2021 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden möchten wir Sie über die neuen Entwicklungen des Brexits, insbesondere das neue Freihandelsabkommen TCA und dessen Auswirkungen auf den Handel, informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner / Head of Customs & International Trade

Inhalt

Auswirkungen des neuen Freihandelsabkommens	2
Grundlegendes zum Brexit	2
Auswirkungen auf den Bereich Zoll	2
Auswirkungen für Warenursprung und Präferenzen	2
Ausstellung Ursprungserklärung	3
Fazit	3
Service	3
Brexit-Readiness-Fragebogen für Ihr Unternehmen	3
Hinweis auf Webcast „Auswirkungen des TCA auf Zoll und Verbrauchsteuerthematiken“ am 21.01.2021 ...	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5
Bestellung und Abbestellung	5

Auswirkungen des neuen Freihandelsabkommens

Grundlegendes zum Brexit

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich (mit Ausnahme der Sonderregelung zu Nordirland) mit Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 endgültig aus dem Zollgebiet und dem Binnenmarkt der Europäischen Union ausgeschieden. Seit diesem Zeitpunkt gilt vorläufig das am 24. Dezember 2020 ausgehandelte neue Freihandelsabkommen TCA (Trade and Cooperation Agreement). Dies bedeutet, dass grundsätzlich Zölle und andere Abgaben erhoben werden, es sei denn, der präferenzielle Ursprung kann im Sinne des Abkommens nachgewiesen werden und eine präferenzielle Behandlung wird vom Einführer bei der Einfuhr beantragt. Dies ist vergleichbar mit den Regelungen, die beispielsweise im Warenverkehr mit der Schweiz anwendbar sind. Zu betonen ist, dass es sich hier nicht um eine Zollunion handelt wie etwa wie im Warenverkehr mit der Türkei.

Auswirkungen auf den Bereich Zoll

Für den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich sind seit dem 1. Januar 2021 eine Reihe von Zollformalitäten aus europäischer Sicht zu beachten; einige hiervon möchten wir dieser Stelle kurz erwähnen.

Beteiligte müssen sich grundsätzlich bei den Zollbehörden registrieren, hierfür muss eine sogenannte EORI-Nummer beantragt werden.

Zollanmelder müssen bei der Einfuhr von Waren in die EU in der Regel in der EU ansässig sein, es sei denn, sie lassen sich vertreten.

Zollanmeldungen erfolgen in der EU grundsätzlich elektronisch. Bitte beachten Sie, dass für die Nutzung des IT-Systems ATLAS weitere Schritte zur Registrierung erforderlich sind.

Grundsätzlich sollten Unternehmen, die in der kommenden Zeit Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich durchführen wollen, ihre zollrechtlichen Bewilligungen prüfen und - soweit noch nicht erfolgt – und ggf. anpassen.

Mögliche Neubewilligungen sind z.B. für den Betrieb eines Verwahrlagers im Rahmen der Einfuhr oder auch die vereinfachte Zollanmeldung.

Falls sich durch das Geschäft mit dem Vereinigten Königreich bestehende Bewilligungen ändern, denken Sie z.B. an die Anpassung des Länderkreises, die Höhe der Referenzbeträge oder den Wegfall der Lager- und Veredelungsorte im Vereinigten Königreich.

Die aktuellen Hinweise der Zollverwaltung können Sie [hier](#) finden.

Auswirkungen für Warenursprung und Präferenzen

Wie alle EU-Freihandelsabkommen sieht das TCA umfassende Ursprungsregeln vor, um zu bestimmen, wann und wie Waren ihren Ursprung im Vereinigten Königreich oder in der EU haben. Eine gute Nachricht ist die vollständige bilaterale Ursprungskumulierung. Diese ermöglicht es Wirtschaftsbeteiligten, den Wert von Komponenten, die entweder im Vereinigten Königreich oder in der EU ihren Ursprung haben und dort ausreichend be- oder verarbeitet wurden, bei der Bestimmung des Ursprungs für die Zwecke des TCA – also im Warenverkehr zwischen VK und der EU27 - einzubeziehen, wodurch die Wahrscheinlichkeit einer Qualifizierung für den zu erlangenden präferenziellen Ursprung erhöht wird.

Der Warenverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wird zoll- und kontingentfrei sein, solange diese Waren EU- bzw. VK-Ursprung haben. Daher wird ein Schlüsselfaktor sein, welche Waren EU bzw. VK-Ursprung erlangt haben. Dies wird durch die Ursprungsregeln im TCA geregelt.

Die Behandlung von Waren, die keinen EU-/VK- Ursprung haben und die korrekte Einhaltung der Ursprungsregeln in der Lieferkette sind einige der neuen Herausforderungen im Brexit-Geschäft.

Wichtig ist, dass sich die Regelung nicht auf den Handel der EU27 mit anderen Partnerstaaten, mit denen ein Freihandelsabkommen geschlossen wurde, auswirkt. Jede Vorleistung (Material /Bearbeitungsvorgänge usw.), die dem VK zuzuordnen ist, gilt im Hinblick auf die präferenzielle Ursprungsbestimmung weiterhin als nicht (EU-) Erzeugnis/ Ursprungskomponente).

Ausstellung Ursprungserklärung

Hinsichtlich der Ausstellung von Ursprungserklärungen gilt es zu beachten, dass es keinen ermächtigten Ausführer in dem TCA-Abkommen gibt; es ist stattdessen die sogenannte REX (Registered Exporter) – Regelung anzuwenden. Der Ausführer kann den Präferenzursprung der verkauften Ware mithin mittels Erklärung zum Ursprung (ab 6.000 EUR mit REX) selbst bescheinigen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass derartige Ursprungserklärungen nur dann ausgestellt dürfen, wenn der Ursprung tatsächlich geprüft worden ist. Eine unzutreffend ausgestellte Ursprungserklärung (ggf. auf Drängen eines Transportdienstleisters) widerspricht allen britischen wie auch den europäischen Zollvorschriften und kann ernste Konsequenzen haben.

Soweit Unsicherheiten in Bezug auf die Ursprungseigenschaft bestehen, empfiehlt es sich in diesem Fall eher, keinen Ursprung ohne Nachweise auszuweisen und stattdessen die Zollbeträge im Nachgang bei der zuständigen Behörde zur Erstattung zu beantragen, sobald die Ursprungsnachweise erbracht werden können. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Fristen für jene Erstattung teilweise auf wenige Monate beschränkt sind.

Fazit

Die in den letzten Augenblicken von 2020 verabschiedete neue Regelung des TCA erweitert den Horizont der künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union und hat den Eintritt eines Hard Brexit abgewendet. Die Situation eines Freihandelsabkommens ermöglicht zumindest für einen Teil der Güter den zollfreien Handel, jedoch müssen dafür die komplexen Regeln des Abkommens verstanden und umgesetzt werden.

Service

pwc Brexit-Readiness-Fragebogen für Ihr Unternehmen

Ist Ihr Unternehmen gut aufgestellt, um sich den neuen Herausforderungen des Handels mit dem Vereinigten Königreich zu stellen? Unter dem folgenden [Link](#) können Sie sich einen Überblick verschaffen und die Lage Ihres Unternehmens in Bezug auf den Brexit und dessen Folgen einschätzen.

Hinweis auf den Webcast „Auswirkungen des TCA auf Zoll und Verbrauchsteuerthematiken“ am 21.01.2021 in englischer Sprache

In diesem Webcast werden Zoll- und Mehrwertsteuerspezialisten aus Großbritannien, der EU, der Türkei und der Schweiz interaktiv und live - Ihre Fragen, die die Themen des neuen Freihandelsabkommens behandeln, beantworten.

Den Link zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© DezembJanuar 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de